

S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 12.10.2015 mit Wirkung zum 19.10.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 07.07.2014 beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 7 werden in Ergänzung zu § 5 Abs. 1 und Abs. 6 die Wertgrenzen und Zuständigkeiten wie folgt angepasst.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (6) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 120.000 € bis zu 600.000 € im Einzelfall.
 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als 120.000 € bis 1.200.000 € im Einzelfall sowie die Bildung von Haushaltsresten ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 6. Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 120.000 € bis zu 1.200.000 € im Einzelfall.
 7. Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall.
 8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 36.000 € bis 120.000 € im Einzelfall.
- (7) Für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 6, die im Zusammenhang mit Flüchtlings- und Asylunterkünften stehen, entfällt die Wertobergrenze. Die sachliche Zuständigkeit für solche Angelegenheiten liegt ausschließlich beim Verwaltungs- und Finanzausschuss.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt **ab 19. Oktober 2015** in Kraft.

Böblingen, den **12.10.2015**

Roland Bernhard
Landrat